



Stand: 16.05.2018

## **Informationen zur Abrechnung von Reisekosten bei Schulwanderfahrten**

Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) vom 14.06.2016

Änderung der Auslandskostenerstattung (AKEVO NRW) vom 20.01.2017

Der Erstattungsanspruch in Bezug auf die Reisekosten bei Wanderfahrten bezieht sich insbesondere auf:

- 1. Tagegelder für die An- und Abfahrtstage**
- 2. Fahrkostenerstattung**
- 3. Nebenkosten**
- 4. Freiplätze**

### **1 Tagegelder für die An- und Abfahrtstage**

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Abwesenheit von der Wohnung/Schule und beträgt 12,- €, sofern eine Übernachtung folgt bzw. vorangeht. Bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung gem. § 7 Abs. 2 LRKG NRW.

Bei Reisen ins Ausland sind sowohl die Grenzlage des Reiseziels als auch die Uhrzeit des Grenzübertritts maßgebend dafür, ob Inlands- oder Auslandstagesgeld gezahlt wird.

### **2 Fahrkostenerstattung**

Die notwendigen Fahrkosten werden erstattet.

Belege für Bus, Zug (niedrigste Klasse), o.ä. sind vorzulegen.

Bei der Nutzung eines (privaten) PKW sind triftige Gründe anzugeben.



## **3 Übernachtung**

Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,- € gewährt. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a LRKG NRW zu kürzen.

## **4 Nebenkosten**

Es werden sämtliche notwendige Auslagen erstattet. In Frage kommen Eintrittspreise für Theater, Museen (als Klassenveranstaltung) usw. Nachweise sind erforderlich.

## **5 Freiplätze**

Werden Freiplätze für Begleitpersonen gewährt, die z.B. unentgeltliche Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrkosten beinhalten, kann dafür jeweils keine Reisekostenerstattung durch den Dienstherrn erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Freiplätze nicht zugunsten der Schülerinnen und Schüler ausgelegt wurden. (Angaben zu einer Gewährung von Freiplätzen machen Sie bitte unter „Individuelle Anmerkungen“ im Antragsformular).

## **6 Bankverbindung des Antragstellers**

Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt über die persönliche Bankverbindung (Bezügekonto) des Antragstellers. Jeder Teilnehmer muss deshalb seinen eigenen Antrag einreichen.

## **7 Beispiele**

### **7.1 Beispiel für eine mehrtägige Schulwanderfahrt im Inland**

#### **7.1.1 Anreisetag:**

Abfahrt 08:00 – Ankunft 13:00;

Tagegeldberechnung: Pauschal 12,- €;



bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung gem. § 7 Abs. 2 LRKG NRW.

## **7.1.2 Je Aufenthaltstag (24 Stunden):**

Tagegeld in Höhe von 24,- €, gekürzt um eventuelle Verpflegungsleistungen; bei Vollverpflegung gekürzt auf 0,- €.

## **7.1.3 Abreisetag:**

Abfahrt 11:00 – Ankunft 16:00

Tagegeldberechnung: Pauschal 12,- €;

bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung gem. § 7 Abs. 2 LRKG NRW.

## **7.1.4 Nebenkosten:**

Gemäß Nachweis z.B. für Eintrittsgelder, besondere Aktionen.

## **7.1.5 Fahrkosten:**

Für Bus, PKW, Zug, o.ä.

Bei der Nutzung eines (privaten) PKW sind triftige Gründe anzugeben.

*Auszug aus § 7 Abs. 2 LRKG NRW:*

*Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist das Tagegeld*

*– für das Frühstück um 4,80 € und*

*– für das Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € zu kürzen.*

*Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.*

## **7.2 Beispiel für eine eintägige Schulwanderfahrt**

Bei eintägigen Schulwanderfahrten werden die notwendigen Fahr- und Nebenkosten (vgl. Ziffern 2, 4 und 5) erstattet.

Entsprechende Belege/Rechnungen sind vorzulegen.

Ein Tagegeldanspruch besteht nur bei einer Dauer der Reise von mehr als 8 Stunden.



Bei kostenloser Verpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung nach § 7 Abs. 2 LRKG NRW.

## 7.3 Abrechnung von Auslandsfahrten

Die Berechnung der Reisekosten anlässlich von Schulwanderfahrten in das Ausland erfolgt nach § 15 LRKG NRW i.V.m. der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO NRW).

### 7.3.1 Auslandstagegeld:

Das Auslandstagegeld (für  $\geq 24$  Stunden) beträgt derzeit z.B. für Belgien 34,- €, für die Niederlande 38,- € und für Luxemburg 39,- €. Sofern eine Übernachtung folgt bzw. vorangeht, liegt das Auslandstagegeld bei 27,- € (BE), 30,- € (NL) und 31,- € (LUX). Die Tagesgeldsätze für alle Länder finden Sie in der Anlage zu § 3 Abs. 1 AKEVO NRW.

Der genannte Betrag ist für ein unentgeltliches Frühstück jeweils um 20 % und für ein unentgeltliches Mittagessen oder Abendessen jeweils um 40 % zu kürzen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LRKG NRW). Bei einer kostenlosen Vollverpflegung steht kein Tagesgeld zu.

### 7.3.2 Übernachtung im Ausland:

Laut AKEVO NRW beträgt das Auslandsübernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis einheitlich 30,- € je Übernachtung.

Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 % des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a LRKG NRW) zu kürzen.

Sind die Übernachtungskosten in erstattbaren Teilnehmerkosten enthalten, steht das Übernachtungsgeld **nicht** zu.

Erfolgt die Übernachtung bei Gastfamilien, steht ebenfalls **kein** Übernachtungsgeld zu.

### 7.3.3 Nebenkosten:

Gemäß Nachweis für z.B. Eintrittsgelder, besondere Aktionen.



**7.3.4 Fahrkosten:**

Für Bus, Zug, (privater) PKW o.ä.

Bei der Nutzung eines (privaten) PKW sind triftige Gründe anzugeben.

**8 Sonstiges**

Reisekostenvergütung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Reise beantragt werden.

Maßgeblich ist hierbei der Eingang des Antrages beim Schulamt.